

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Richtlinie für die Gewährung eines Forschungs- und Praxissemesters gemäß § 80 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)		Ausgabe 22/2012
	erarb. Dez./Einheit DP	Telefon 2217	Datum 14. Sept. 2012

§ 1 - Regelungsgegenstand

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar kann gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürHG Professoren auf deren Antrag und nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Dekanats zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Praxis zeitweilig von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen unter Fortzahlung der Bezüge freistellen. In dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Antragstellung und die Bewilligung geregelt.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Professoren der Besoldungsgruppe C4 und C3 sowie W3 und W2. Für Juniorprofessoren sieht das ThürHG eine Freistellung nicht vor.

§ 3 - Umfang der Freistellung

1. Die Freistellung erfolgt grundsätzlich nur für ein Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor die Freistellung
 - auch für die Dauer zweier aufeinanderfolgender Semester im Umfang von jeweils 50 % oder
 - für eine über die Dauer eines Semesters hinausreichende Zeit genehmigen.
2. Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von der Regeldauer eines Semesters sind ausführlich zu begründen. Diese können insbesondere dann zugelassen werden, wenn die Kosten für eine Vertretung für diese Zeit von dritter Seite übernommen werden.
3. Bereits bei der Antragstellung ist zu prüfen, ob auch
 - eine nur teilweise Freistellung in Betracht gezogen werden kann oder
 - eine verstärkte Zuwendung zur Forschung über eine zeitweilige Änderung der Funktionsbeschreibung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung möglich ist.

Insbesondere fachspezifische Belange der Lehre und die studiengangsbezogene Lehrsituation können neben dem zu erwartenden Zeitaufwand für das Vorhaben Anlass sein, nur eine teilweise Freistellung in Anspruch zu nehmen.

4. Sofern auch eine Freistellung oder Teilstellung von den Selbstverwaltungsaufgaben während des Forschungs- oder Praxissemesters zwingend erforderlich ist, ist dieses zusätzlich zu begründen und zu beantragen.

§ 4 - Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen

1. Voraussetzungen für eine Freistellung ist eine Lehrtätigkeit von wenigstens 9 Semestern seit der Berufung oder seit der letzten Freistellung für ein Forschungs- oder Praxissemester.
2. Unterbrechungen durch andere Freistellungen oder Sonderurlaube verlängern den Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung.
3. In den letzten zwei Jahren vor dem Ruhestand wird ein Forschungssemester grundsätzlich nicht gewährt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits 9 Semester verstrichen sind, da die Ergebnisse aus dem Freisemester noch für einen angemessenen Zeitraum in der Lehre oder Forschung bzw. Kunst Verwendung finden sollen. Ausnahmen bedürfen der eingehenden Begründung.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rektor eine Abkürzung der festgelegten Mindestdauer der Lehrtätigkeit genehmigen.

§ 5 - Ziele und inhaltliche Bewilligungsvoraussetzungen

1. Ein Forschungs- oder Praxissemester kann gewährt werden, wenn während der Freistellung eine größere wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Arbeit abgeschlossen oder ein konkretes Forschungsvorhaben oder künstlerisch-gestalterisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden oder die Freistellung zur Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis bzw. zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule dienen soll.

Die Gewährung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- das Vorhaben von hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Qualität ist,
- die Kompetenz und Reputation im Forschungs- und Entwicklungsbereich merklich erhöht wird,
- die Drittmittelfähigkeit verbessert wird und mehr Forschungs- und Drittmittel eingeworben werden,
- eine Umsetzung theoretischer Modelle in die Praxis oder eine Mitwirkung an der Lösung von Problemen des Faches in der Praxis angestrebt wird,
- eine Verbesserung der Qualität und Aktualität der Lehre mit dem Vorhaben erreicht wird.

Das abgrenzbare, spezifische Projekt mit Bezug zum eigenen Fach muss präzise und nachvollziehbar beschrieben sein. Allgemeine Literaturstudien, die Einholung von Informationen oder die Auffrischung des Wissensstandes können nicht als adäquates Vorhaben gewertet werden.

Der Umfang des Vorhabens und die damit verbundene Belastung muss so umfangreich sein, dass die Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht möglich ist und deshalb die Freistellung erforderlich wird.

2. Die Freistellung setzt voraus, dass

- a) die vollständige und ordnungsgemäße Vertretung und Durchführung des nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehrangebotes sowie
- b) die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Arbeiten oder von Studienabschlussarbeiten der Studierenden sichergestellt ist.

Dieses kann durch das Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen, die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen während des Freisemesters oder die Übernahme der Lehrveranstaltung durch andere Professoren der Bauhaus-Universität Weimar zusätzlich zu deren Lehrdeputat erfolgen. In geringerem Umfang können auch Lehraufträge vergeben werden.

3. Die Freistellung muss durch die Leistungen des Antragstellers in den letzten 9 Semestern gerechtfertigt sein. Die in dieser Zeit erbrachten Leistungen sind bei der Antragstellung darzustellen. Das betrifft insbesondere Forschungs- oder künstlerisch-gestalterische Leistungen, Lehraktivitäten über das Norm-deputat hinaus, stärkere zeitliche Belastungen durch Selbstverwaltungsaufgaben, erfolgreiche Durchführung großer Drittmittelvorhaben oder sonstige heraushebenswerte Leistungen nach § 76 Abs. 2 ThürHG.

§ 6 - Antragsverfahren

1. Anträge auf die Gewährung von Forschungssemestern sind unter Nutzung der Formblätter FS 01 und FS 02 spätestens bis zum
 - a. 01.04. für das folgende Wintersemester
oder
 - b. 01.10. für das folgende Sommersemesterim Dekanat der Fakultät einzureichen. Sofern eine wissenschaftliche, künstlerische oder gestalterische Einrichtung im Sinne von Abschnitt IV (Institut, Zentrum) Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar von der Freistellung betroffen ist, ist diese rechtzeitig vor den vorgenannten Terminen vom Antragsteller zu beteiligen und eine Stellungnahme einzuholen. Diese ist dem Antrag beizufügen.
2. Das Dekanat legt die vollständigen Anträge bis zum
 - a. 15.05. für das folgende Wintersemester
oder
 - b. 15.11. für das folgende Sommersemesterzusammengefasst dem Rektor vor.
3. Die Entscheidung des Rektors über die Freistellung erfolgt spätestens bis zum 30.06. für das folgende Wintersemester oder bis zum 15.12. für das folgende Sommersemester und wird dem Antragsteller über das Dekanat zugeleitet.
4. Ablehnende Voten der Fakultät sollen vor der Weitergabe des Antrages an den Rektor mit dem Antragsteller erörtert werden. Wird der Antrag nach der Fakultätsablehnung nicht zurückgezogen, soll das Gesprächsergebnis dem Rektor mit dem Antrag zugeleitet werden. Beabsichtigt der Rektor, ein Forschungssemester gegen das Votum der Fakultät zu gewähren, soll auch in diesem Fall vorab eine Erörterung mit dem Dekanat erfolgen.
5. Die Stellungnahme des Dekanates soll den zum Antrag gefassten Fakultätsratsbeschluss sowie die von den Vertretern der Mitgliedergruppen oder der Fachschaft gegebenenfalls abgegebenen Voten sowie konkrete Aussagen über die Auswirkung der Freistellung für
 - a. die Lehrdurchführung im jeweiligen Fach,
 - b. die Gewährleistung der Durchführung der Prüfungs- und Studienabschlussarbeiten,
 - c. die Betreuungssituation für die Studierenden, Doktoranden und das Personal der Professur,
 - d. die Gewährleistung der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben und
 - e. die Fortführung der laufenden Forschungsvorhabenenthalten.

§ 7 - Bewilligung

1. Der Rektor erteilt den Bescheid zum Antrag unter Würdigung der Stellungnahme der Fakultät und eventuell zusätzlicher Erklärungen oder Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller.
2. Ist absehbar, dass der Professor die Universität verlassen wird, weil z. B. ein Ruf an eine andere Hochschule ergangen ist, erfolgt die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt, dass der Professor weiterhin an der Bauhaus-Universität Weimar verbleibt.

§ 8 - Abschlussbericht und Veröffentlichung

1. Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungssemesters ist dem Rektor über das Dekanat ein schriftlicher Bericht über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse zu geben.
2. Der Bericht soll nachweisen, inwieweit die Vorhaben erfolgreich waren und muss mindestens enthalten:
 - Darstellung der durchgeführten Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben, ggf. Erklärungen von Differenzen zwischen nach dem Antrag vorgesehenen und tatsächlich realisierten Vorhaben, oder die Ergebnisse der Praxistätigkeit.
 - Publikationen, Publikationsankündigungen/-erwartungen
 - Berichte an Auftraggeber/Partnerinstitutionen/Projektbeteiligte
3. Der Bericht ist von dem antragstellendem Professor in geeigneter Weise dem Fakultätsrat und der Hochschulöffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Die Fakultäten können weitergehende Anforderungen an die Berichtspflicht festlegen.

§ 9 - Bezüge und Einkünfte

1. Die Bezüge werden für die Dauer des Forschungssemesters grundsätzlich weiter gezahlt.
2. Ein Forschungssemester darf nicht zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit oder kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder in einem anderen Unternehmen genutzt werden.
3. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sind zu beachten.
4. Unmittelbar nach Ablauf des Forschungssemesters ist dem Rektor unter Nutzung des Formblattes FS 03 eine Erklärung darüber vorzulegen, ob und ggf. in welcher Höhe aus einer zusätzlichen Tätigkeit Einkünfte erzielt worden sind.

§ 10 - Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Richtlinie gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen und Grundsätze für die Gewährung eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxissemesters von Professorinnen und Professoren vom 21. Mai 2007, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar 07/2007 außer Kraft.

Weimar, 11. Juli 2012

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlagen

- Formblatt FS 01
- Formblatt FS 02
- Formblatt FS 03

Bauhaus-Universität Weimar

Formblatt FS01

Antrag auf Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters

Ort, Datum _____

Name, Vorname _____

Amtsbezeichnung _____

An den
Rektor der
Bauhaus-Universität Weimar
über das Dekanat der Fakultät

- Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1, 1. oder 2. Alternative Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
- Antrag auf Gewährung einer Freistellung zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Praxis gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1, 3. Alternative ThürHG

I. Allgemeines

- Antrag für ein Forschungssemester nach einer Lehrtätigkeit von mindestens 9 Semestern für das

Semester	_____	Antrittsdatum	_____
Letztes Forschungssemester	_____	Jahr	_____

- Antrag auf Gewährung einer Freistellung zur Durchführung eines künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens nach einer Lehrtätigkeit von mindestens 9 Semestern für das

Semester	_____	Antrittsdatum	_____
Letztes Freisemester zur Durchführung eines künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhabens			
Jahr	_____		

- Antrag auf Gewährung einer Freistellung zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Praxis für das

Semester	_____	Antrittsdatum	_____
Letztes Freisemester zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Praxis			
Jahr	_____		

- Antrag für ein vorgezogenes Forschungssemester/Freisemester für künstlerisch-gestalt. Entwicklung oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Praxis

Semester	_____	Antrittsdatum	_____
Letztes Forschungssemester/Freisemester für künstlerisch-gestalterischen Entwicklungsvorhaben/Praxissemester			
Jahr	_____		

(Begründung auf besonderem Blatt, die den Ausnahmefall für ein vorgezogenes Forschungs- oder Praxissemester deutlich macht)

II. Angaben

- Die Erläuterung des geplanten Forschungsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens bzw. der Ziele der Tätigkeit in der Praxis und die der Form der Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt im Formblatt FS 02, Abschnitt I.
- Der Bericht über das letzte Forschungssemester liegt vor.
- Die Liste der Publikationen/sonst. Forschungs- oder künstl.-gestalt. Leistungen seit dem letzten Forschungssemester/Freisemester für künstl.-gestalt. Entwicklung bzw. (falls nicht relevant) während der letzten 5 Jahre ist beigefügt.
- Die Begründung, weshalb eine teilweise Freistellung oder zeitweilige Änderung der Funktionsbeschreibung nicht möglich ist, erfolgt im Formblatt FS 02 unter Abschnitt I Ziff. 9.
- Die Darstellung der in den letzten 9 Semestern erbrachten besonderen Leistungen in der Forschung, Kunst oder Gestaltung, der überobligatorischen Lehrdeputaterfüllung oder sonstiger Lehraktivitäten, die Erfüllung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder sonstiger heraushebenswerter Leistungen erfolgt im Formblatt FS 02 unter Abschnitt II.

III. Ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre

- Auflistung der zu vertretenden Veranstaltungen und Benennung der Vertreterin/des Vertreters

1.	Veranstaltung	_____
	Vertreterin/Vertreter	_____
2.	Veranstaltung	_____
	Vertreterin/Vertreter	_____
3.	Veranstaltung	_____
	Vertreterin/Vertreter	_____
4.	Veranstaltung	_____
	Vertreterin/Vertreter	_____

- Eine Vertretung ist nicht erforderlich, weil _____
- Eine Vertretung muss durch zusätzlich zu erteilende Lehraufträge gewährleistet werden.

IV. Durchführung von Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Arbeiten oder von Studienabschlussarbeiten sowie von laufenden Forschungsaufgaben

- Die Betreuung der Studierenden erfolgt

durch _____

- Die Abnahme von Prüfungen erfolgt

durch _____

- Die Betreuung der der Professur zugewiesenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Doktoranden oder Habilitanden erfolgt

durch _____

- Die Weiterführung laufender Forschungsaufgaben wird gewährleistet

durch _____

V. Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Meine Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung werde ich während meiner Freistellung

vollständig wahrnehmen;

teilweise wahrnehmen;

Nicht wahrnehmen werde ich _____

nicht wahrnehmen.

Die Gründe hierfür sind _____

Ich verpflichte mich, während meines Forschungssemesters Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie das nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist und werde diese vor der Durchführung beantragen. Mir ist bekannt, dass ich dem Rektor und der Fakultät über das Ergebnis der Forschungsarbeit oder des künstlerisch-gestalterischen Vorhabens schriftlich berichten muss und dass der Bericht von mir in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzugeben ist.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin _____

VI. Bestätigung des Dekanates

Der Fakultätsrat hat dem Antrag in der Sitzung vom _____ zugestimmt nicht zugestimmt

Die Vollständigkeit der Lehre ist während des Freistellungszeitraumes gewährleistet. ja nein

Freistellungskosten fallen nicht an.

Die Freistellungskosten betragen vorraussichtlich _____ €

Die Weiterbetreuung von Promovierenden und anderen Prüflingen ist sichergestellt. ja nein

Die Durchführung staatlicher und/oder akademischer Prüfungen ist gewährleistet. ja nein

Die Beschreibung des Vorhabens genügt den akademischen Anforderungen. ja nein

Die Fachschaft hat von der Möglichkeit, ein Votum abzugeben Gebrauch gemacht. ja nein Das Votum ist beigefügt.

Andere Gruppen haben von der Möglichkeit, ein gesondertes Votum abzugeben Gebrauch gemacht. ja nein Das Votum ist beigefügt.

Das inhaltlich begründete Votum des Dekanates, wie sich die Freistellung auf das Lehrangebot in dem Fach auswirkt, ist dem Vorgang beigefügt.

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet. Die Begründung für die Ablehnung ist beigefügt.

Datum _____

Unterschrift
Dekanin/Dekan _____

VII. Prüfung durch das Dezernat Personal

Dem Antrag kann formell zugestimmt werden.

Dem Antrag kann mit folgendem Hinweis zugestimmt werden.

Hinweis _____

Der Antrag wird zur Ablehnung empfohlen, weil:

Begründung _____

Datum _____

Unterschrift
Personaldezernent _____

Bauhaus-Universität Weimar

Formblatt FS02

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters

Abschnitt I

Erläuterungen zum geplanten Forschungsvorhaben/künstlerisch-gestalterischem Entwicklungsvorhaben/zur Praxistätigkeit (max. 3 Seiten)

1) Angaben zum Forschungsvorhaben/künstlerisch-gestalterischem Entwicklungsvorhaben/zum Praxisvorhaben

(Titel, Beschreibung, wichtigste Ziele)

2) Geplante Kooperation mit Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern bzw. Künstlerinnen/Künstlern bzw. Gestalterinnen/Gestaltern oder Institutionen oder Praxispartnern

Intern (Titel, Name und Stellung an der Bauhaus-Universität Weimar)

Extern (Titel, Name, Einrichtung, Ort, Land)

3) Finanzielle Förderung des Forschungsvorhabens/Entwicklungsvorhabens/Praxisvorhabens

(Förderinnen/Förderer oder Angaben zur geplanten Antragstellung auf Drittmittel)

4) Geplante Forschungsreisen oder sonstige vorhabensbezogene Reisen und Aufenthalte

(Zweck der Reise, Ort, Land, gastgebendes Institut und Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner, Zeitraum)

5) Geplante Teilnahmen an Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen o. ä.

- Titel der Veranstaltung, Veranstalterin/Veranstalter, Zeitraum, Ort
- Art der Veranstaltung: z. B. mit wissenschaftlicher Begutachtung, praxisorientiert etc.
- Art der Teilnahme: Vortrag, Sitzungsleitung, Programmkomitee, etc.)

6) Geplante eigene Organisation von Tagungen, Ausstellungen o. ä.

- Titel der Veranstaltung, Veranstalterin/Veranstalter, Zeitraum, Ort
- Art der Veranstaltung: z. B. mit wissenschaftlicher Begutachtung, praxisorientiert, etc.

7) Erwartete Ergebnisse

(z. B. Buchvorhaben: Autorin/nen, Autor/en, Thema, Erstellungszeitraum, geplanter Verlag;
Zeitschriftenartikel: Autorin/nen, Autor/en, Thema, Erstellungszeitraum, geplante Zeitschrift, Kunstwerke,
Fertigstellung von Computersoftware: Verwendungszweck, Angaben zur wiss. Qualität der Software, Entwicklungsumgebung, etc.)

8) Sonstige Tätigkeiten

z. B. Tätigkeiten als Gutachterin/Gutachter oder Herausgeberin/Herausgeber, Position im Praxisbetrieb

9) Eine teilweise Freistellung von der Lehre oder zeitweilige Änderung der Funktionsbeschreibung der Professur ist nicht ausreichend, weil

Abschnitt II

Darstellung der in den letzten 9 Semestern erbrachten besonderen Leistungen in der Forschung, Kunst oder Gestaltung, der überobligatorischen Lehrdeputaterfüllung oder sonstiger Lehraktivitäten, die Erfüllung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder sonstiger heraushebenswerter Leistungen.

Ort, Datum _____

Unterschrift
Antragsteller _____

Bauhaus-Universität Weimar

Formblatt FS03

Erklärung über zusätzliche Einkünfte im Verlauf des Forschungs- oder Praxissemesters

im

Wintersemester

Sommersemester

/

- Während des Forschungs- oder Praxissemesters habe ich keine Nebentätigkeiten ausgeübt und keine zusätzlichen Bezüge erhalten.
- Während des Forschungs- oder Praxissemesters habe ich neben der mir weitergewährten Besoldung folgende Bezüge für in Nebentätigkeit ausgeübte Tätigkeiten erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift